



FORUM

DER PSYCHOTHERAPEUTENKAMMER DES SAARLANDES

DEZEMBER 2022

82

MITTEILUNGEN DER KAMMER

| | |
|---|----|
| Satzung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes _____ | 3 |
| Geschäftsordnung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes _____ | 6 |
| Wahlordnung für die Wahl der Vertreterversammlung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes _____ | 9 |
| Beitragsordnung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes _____ | 23 |
| Berufung der Mitglieder des Wahlausschusses _____ | 26 |



EDITORIAL

Liebe Kolleg*innen,

Sie halten gerade eine Print-Ausgabe unseres FORUMs in Händen, obwohl wir aus ökologischen Gründen bereits im März 2020 beschlossen haben, unsere Kammerarbeit weitestgehend papierfrei zu gestalten. Und das hat gute Gründe:

Mit der Änderung und Veröffentlichung von gleich vier wichtigen Regelwerken unserer Kammer erscheint es uns angemessen, diese den Mitgliedern in einer gedruckten Ausgabe an die Hand zu geben. Alle unsere Satzungen und Ordnungen sowie ihre Änderungen gelten erst nach ihrer Veröffentlichung im FORUM. Und eine derartige Fülle und Dichte von Änderungen in unseren Satzungen und Ordnungen gab es bisher noch nicht. Die Veröffentlichung der geänderten Fortbildungsordnung und die ebenfalls im Sommer 2022 geänderte und ergänzte Berufsordnung wurden Ihnen bereits übermittelt.

In der Folge der Änderung des Saarländischen Heilberufekammergesetzes (SHKG), die seit dem 15. April 2022 in Kraft getreten ist, wurden weiterhin Anpassungen in unserer Satzung, in der Geschäftsordnung und in der Wahlordnung erforderlich. Dies hat die Vertreterversammlung am 19. Oktober 2022 beschlossen, die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde erfolgte am 16. November 2022.

Darüber hinaus hat die Vertreterversammlung am 9. November 2022 eine wichtige und grundsätzliche Änderung der Beitragsordnung beschlossen. Dieser Beschluss wurde nach umfangreichen Vorarbeiten im Haushalts- und Finanzausschuss sowie ausführlichen und kontroversen Debatten in der Oktober- und in der Novembersitzung der Vertreterversammlung, in der die notwendige Erhöhung des Einnahmenvolumens durch Mitgliedsbeiträge eine große Rolle spielte, mit großer Mehrheit gefasst. Dass am Ende 2/3 der Versammlung dafür gestimmt haben, hat uns sehr gefreut. Wir halten das auch des-

halb für wichtig, weil wir wissen, dass gerade dieser Schritt durchaus kritisch wahrgenommen und diskutiert wird. Die Genehmigung der Beitragsordnung durch die Aufsichtsbehörde erfolgte am 6. Dezember 2022.

Mit der Reform unserer Beitragsordnung geht eine grundlegende Änderung in der Erhebung der Mitgliedsbeiträge einher: Künftig soll nicht mehr das Tätigkeitsfeld, also die Frage, ob jemand selbständig oder angestellt oder in beiden Bereichen psychotherapeutisch arbeitet, für die Beitragserhebung im Vordergrund stehen. Stattdessen sollen die Mitgliedsbeiträge ab dem kommenden Jahr unabhängig vom Tätigkeitsstatus, an die zu versteuernden Einkünfte (und selbstverständlich nur die aus psychotherapeutischer Tätigkeit) gekoppelt werden. Das damit verbundene Ziel ist die gerechtere Verteilung der notwendigen Mehreinnahmen: stärkere Schultern können und sollen daran einen größeren Anteil haben als schwächere.

Die Hintergründe dieser Entscheidung und die konkreten Projekte, in die die Mehreinnahmen fließen sollen, haben wir Ihnen in einem Sondernewsletter im Oktober dargelegt. In einem weiteren Newsletter über die konkrete Vorgehensweise und einzelne Fragestellungen, die sich aus der Beitragserhebung nach dem neuen Modell ergeben, haben wir ebenfalls bereits ausführlich informiert.

Die Änderung unserer Wahlordnung, übrigens die erste seit 2003, kommt rechtzeitig zum Wahljahr 2023. Neben formalen Anpassungen an das novellierte SHKG gibt es eine erwähnenswerte Änderung für unsere neu zu wählende Vertreterversammlung: künftig wird für jeweils vollendete 30 Mitglieder unserer Kammer ein Mitglied in die Vertreterversammlung gewählt werden statt wie bisher für 20 Mitglieder. Unsere Kammer vergrößert sich nach wie vor stetig. Die Zahl der gewählten Vertreter*innen wird somit künftig nicht im gleichen Maße

wie bisher wachsen, was die Struktur, Organisation und Finanzierbarkeit der Kammergremien auch künftig in einem überschaubaren Rahmen halten wird. Die Veröffentlichung der Wahlordnung soll auch ein Appell an alle sein, die gerne kammerpolitisch aktiv bleiben oder werden wollen.

Im Kern geht es bei der Änderung der Beitragsordnung und der Erhöhung des Einnahmenvolumens um nicht weniger, als um die Sicherung der Arbeitsfähigkeit und der finanziellen Zukunft der PKS. Die anstehende Reform der psychotherapeutischen Aus- und Weiterbildung ist eine der größten Herausforderungen seit Kammergründung. Umfangreiche Veränderungen gehen häufig mit größerer Unsicherheit einher, und besonders vor der anstehenden Kammerwahl in 2023 ist es von nicht zu unterschätzender Bedeutung, dass das ehrenamtliche wie auch das hauptamtliche Engagement in der PKS auf einer soliden und verlässlichen Grundlage steht.

„Wenn der Wind des Wandels weht, bauen die einen Schutzmauern, die anderen Windmühlen.“ sagt ein chinesisches Sprichwort. Lassen Sie uns gemeinsam dafür sorgen, dass wir im kommenden Jahr beides haben werden: sowohl genügend Schutz als auch ausreichend Rückenwind zur Bewältigung der bevorstehenden Änderungen.

Mit kollegialen Grüßen und den besten Wünschen für das Neue Jahr!
Ihre



Irmgard Jochum



Susanne Münnich-Hessel

MITTEILUNGEN DER KAMMER

Satzung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes (Hauptsatzung)

Auf Grund der §§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 14 des Saarländischen Heilberufekammergesetzes (SHKG), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. März 2022 (Amtsbl. I S. 638), erlässt die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes die nachfolgende Satzung:

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz und Bekanntmachungen

(1) Der Name lautet: Psychotherapeutenkammer des Saarlandes.

(2) Die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein Dienstsiegel.

(3) Sitz der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes ist Saarbrücken.

(4) Bekanntmachungen der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes erfolgen in dem offiziellen Mitteilungsblatt, das als elektronische Ausgabe in einem öffentlich zugänglichen Netz auf der Website der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes angeboten wird. Die Inhalte sind allgemein und dauerhaft zugänglich, eine Veränderung des Inhalts ist ausgeschlossen.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Pflichtmitglieder der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes sind die im folgenden genannten Berufsangehörigen, die

ihren Beruf im Saarland ausüben: Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Personen, denen von der zuständigen Behörde der partielle Zugang zum Beruf der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten eröffnet wurde.

(2) Die Berufsangehörigen, die im Saarland ihren Beruf im Sinne des Absatzes 1 nur vorübergehend und gelegentlich ausüben und bereits Mitglied einer anderen Psychotherapeutenkammer in der Bundesrepublik Deutschland sind, werden keine Kammermitglieder.

(3) Die in Absatz 1 genannten Berufsangehörigen, die im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Union ihren Beruf vorübergehend und gelegentlich im Saarland ausüben, sind von der Mitgliedschaft befreit, solange sie in einem anderen europäischen Staat beruflich niedergelassen sind.

(4) Der freiwillige Beitritt steht den in Absatz 1 genannten Berufsangehörigen offen, die ihren Beruf nicht ausüben und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Saarland haben.

(5) Der freiwillige Beitritt steht den Personen offen, die sich in der praktischen Ausbildung nach § 84 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Verbindung mit § 27 des Psychotherapeutengesetzes nach der Ausbil-

dungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten befinden.

(6) Mitglieder, die ihre berufliche Tätigkeit in ein anderes Bundesland oder ins Ausland verlegen und dort ihre Hauptwohnung nehmen, können freiwillige Mitglieder bleiben.

(7) Mitglieder, die ihre Hauptwohnung in einem anderen Bundesland oder im Ausland nehmen, ohne dort ihren Beruf auszuüben, können freiwillige Mitglieder bleiben.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Kammermitglieder sind unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar zu den Organen der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes.

(2) Kammermitglieder haben insbesondere Anspruch auf:

- Beratung und Unterstützung in beruflichen Angelegenheiten,
- Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern untereinander sowie zwischen Kammermitgliedern und Dritten,
- Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, die von der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes durchgeführt oder veranlasst werden,
- Information insbesondere durch Erhalt von Mitteilungen und Pu-

blikationen der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes und der Bundespsychotherapeutenkammer.

(3) Die Pflichten der Kammermitglieder ergeben sich aus dem Gesetz und den von der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes erlassenen Satzungen.

(4) Die Rechte und Pflichten der in § 2 Abs. 2 und 3 genannten Berufsangehörigen ergeben sich aus dem Gesetz und den von der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes erlassenen Satzungen, soweit diese auf sie anwendbar sind.

§ 4 Organe

Organe der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes sind die Vertreterversammlung und der Kammervorstand.

§ 5 Aufgaben

Die Aufgaben der Psychotherapeutenkammer ergeben sich aus dem Gesetz.

§ 6 Zusammensetzung und Wahl der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus den von den Mitgliedern der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes gewählten Mitgliedern der Vertreterversammlung. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(2) Die Wahlperiode der Vertreterversammlung beträgt fünf Jahre. Nach einer Wahl tritt die Vertreterversammlung zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen. Zu diesem Zeitpunkt endet die Amtszeit der bisherigen Vertreterversammlung.

§ 7 Aufgaben der Vertreterversammlung

Die Aufgaben der Vertreterversammlung ergeben sich aus dem Gesetz.

§ 8 Einberufung und Leitung der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung tritt jährlich mindestens zweimal zusammen. Sie ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten einzuberufen. Die Präsidentin oder der Präsident hat auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Kammer eine Sitzung der Vertreterversammlung einzuberufen.

(2) Die Einberufung erfolgt unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen. Unterlagen, die der Vorbereitung der Beschlussfassung dienen, können mit kürzerer Frist versandt werden. Ladung sowie Unterlagen können elektronisch an die Mitglieder der Vertreterversammlung übermittelt werden.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Vertreterversammlung. Mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung kann die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung leiten.

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Beschlussfassung der Vertreterversammlung, Öffentlichkeit

(1) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die sitzungsleitende Person stellt die Beschlussfähigkeit vor Eintritt in die Tagesordnung fest und gibt die Anzahl der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung bekannt.

Kann die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung nicht festgestellt werden, so muss innerhalb von zwei Wochen eine erneute Sitzung stattfinden. Die Ladungsfrist für diese Sitzung beträgt eine Woche.

(2) Es wird in der Regel offen durch Handzeichen abgestimmt. Geheime Abstimmung erfolgt auf Antrag eines Mitglieds der Vertreterversammlung.

(3) Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen für das Zustandekommen eines Beschlusses maßgebend. Diese Stimmenmehrheit liegt vor, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmabgaben bleiben unberücksichtigt.

(4) Die Vertreterversammlung kann Beschlüsse außerhalb einer Sitzung schriftlich im Umlaufverfahren fassen. Die Durchführung des Umlaufverfahrens ist unzulässig, wenn ein Mitglied der Vertreterversammlung widerspricht.

(5) Die Vertreterversammlung kann Beschlüsse mittels Video- oder Telefonkonferenz fassen. Widersprechen wenigstens ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung dieser Art der Beschlussfassung, so ist der Beschluss bis zur nächsten Sitzung zurückzustellen. Für Video- oder Telefonkonferenzen gelten die Vorschriften über Sitzungen der Vertreterversammlung entsprechend, soweit nicht etwas anderes geregelt ist.

(6) Sitzungen der Vertreterversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen. Bei Video- und Telefonkonferenzen soll denjenigen Personen die Möglichkeit der Teilnahme gewährt werden, die dies unter Angabe ihres Namens beantragen.

(7) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Ausschüsse und Kommissionen

(1) Die Vertreterversammlung bildet aus ihrer Mitte Ausschüsse, soweit sie dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben für erforderlich hält. Ständige Ausschüsse werden zu den Themen Haushalt und Finanzen, Fortbildung, Weiterbildung, Berufsordnung und Schlichtung gebildet.

(2) Die Ausschüsse bereiten die Beratung und Beschlussfassung der Vertreterversammlung vor. Sie berichten über ihre Tätigkeit.

(3) Die Vertreterversammlung beschließt bei Bedarf über die Bildung von Kommissionen und deren Zusammensetzung.

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Zusammensetzung und Wahl des Vorstands

(1) Der Kammervorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten sowie drei Beisitzerinnen und Beisitzern. Mindestens ein Mitglied des Vorstands muss eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut sein. Stellt sich keine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder kein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut zur Wahl, ist eine Psychotherapeutin oder ein Psychotherapeut oder eine Psychologische Psychotherapeutin oder ein Psychologischer Psychotherapeut zu wählen.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden in freier, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl in getrennten Wahlgängen gewählt.

(3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Die Aufgaben des Vorstands ergeben sich aus dem Gesetz.

§ 13 Arbeitsweise des Vorstands

(1) Die Präsidentin oder der Präsident und im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet diese. Auf Verlangen zweier Vorstandsmitglieder ist eine Sitzung des Vorstands einzuberufen.

(2) Die Einberufung erfolgt unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche. Unterlagen, die der Vorbereitung der Beschlussfassung dienen, können mit kürzerer Frist versandt werden. Ladung sowie Unterlagen können elektronisch an die Mitglieder des Vorstands übermittelt werden.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(4) Der Vorstand kann Beschlüsse auch außerhalb einer Sitzung schriftlich im Umlaufverfahren oder mittels Video- oder Telefonkonferenz fassen. Widerspricht ein Mitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren, so ist die Durchführung nicht zulässig.

(5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Vertretung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Im Fall ihrer oder seiner Verhinderung vertritt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident

die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes gerichtlich und außergerichtlich, im Fall ihrer oder seiner Verhinderung das nach Lebensjahren älteste der sonstigen Mitglieder des Vorstands.

§ 15 Ehrenamt

Die Tätigkeit der Mitglieder in den Organen und Ausschüssen der Psychotherapeutenkammer ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen und Verdienstauffälle sind zu erstatten.

§ 16 Beiträge und Gebühren

Die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes erhebt zur Deckung ihres Finanzbedarfs von jedem Kammermitglied Beiträge. Für Leistungen, die die Psychotherapeutenkammer auf Veranlassung oder im Interesse einzelner Kammermitglieder oder Dritter erbringt, können Gebühren erhoben werden. Das Nähere regeln die Beitragsordnung und die Gebührenordnung.

§ 17 Haushaltsplan

Aufstellung und Feststellung des Haushaltsplans richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes.

§ 18 Ethikkommission

Die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes kann eine Ethikkommission errichten. Sie kann auch gemeinsam mit der Ärztekammer des Saarlandes eine Ethikkommission bilden.

§ 19 Berufsgerichtsbarkeit

Die Berufsgerichtsbarkeit richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes und der Berufsgerichtsordnung.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.05.2004, geändert durch Beschluss vom 25.02.2008, außer Kraft.

Beschluss der Vertreterversammlung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes vom 19.10.2022, Genehmigung des Ministeriums für die Geschäftsordnung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes durch Schreiben vom 16. November 2022.

Bekanntmachung im Forum der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes im Dezember 2022.

 *Irmgard Jochum,
Präsidentin*

Geschäftsordnung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

Auf Grund der § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 14 Abs. 2 Nr. 4 des Saarländischen Heilberufekammergesetzes (SHKG), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. März 2022 (Amtsbl. I S. 638), erlässt die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes die nachfolgende Satzung.

§ 1 Einberufung der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung tritt jährlich mindestens zweimal zusammen. Sie ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten einzuberufen. Die Präsidentin oder der Präsident hat auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Kammer eine Sitzung der Vertreterversammlung einzuberufen.

(2) Die Einberufung erfolgt unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen. Unterlagen, die der Vorbereitung der Beschlussfassung dienen, können mit kürzerer Frist versandt werden. Ladung sowie Unterlagen können elektronisch an die Mitglieder der Vertre-

tersammlung übermittelt werden.

(3) Die Vertreterversammlung kann Beschlüsse außerhalb einer Sitzung schriftlich im Umlaufverfahren fassen. Die Durchführung des Umlaufverfahrens ist unzulässig, wenn ein Mitglied der Vertreterversammlung widerspricht.

(4) Die Vertreterversammlung kann Beschlüsse mittels Video- oder Telefonkonferenz fassen. Widersprechen wenigstens ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung dieser Art der Beschlussfassung, so ist der Beschluss bis zur nächsten Sitzung in Präsenz zurückzustellen. Für Video- oder Telefonkonferenzen gelten die Vorschriften über Sitzungen der Vertreterversammlung entsprechend, soweit nicht etwas anderes geregelt ist.

§ 2 Leitung der Vertreterversammlung, Öffentlichkeit

(1) Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Vertreterversammlung. Mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung kann die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident oder

ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung leiten.

(2) Sitzungen der Vertreterversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Bei Video- oder Telefonkonferenzen soll denjenigen Personen die Möglichkeit der Teilnahme gewährt werden, die dies unter Angabe ihres Namens beantragen.

§ 3 Behandlung von Anträgen

(1) Anträge zur Beschlussfassung können von jedem Mitglied der Vertreterversammlung gestellt werden. Über die Aufnahme eines Antrags zur Tagesordnung der Vertreterversammlung entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme zur Tagesordnung ab, beschließt hierüber die Vertreterversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung. Die zum Zeitpunkt der Einladung gestellten Anträge sind vor der Sitzung an die Mitglieder der Vertreterversammlung zu versenden.

(2) Anträge zur Beschlussfassung, die zum Zeitpunkt der Einberufung noch nicht vorgelegen haben, können zu Beginn der Sitzung vor Festlegung der Tagesordnung gestellt werden. Über deren Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Vertreterversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Anträge bedürfen der Schrift- oder der elektronischen Form.

(4) Zu Beginn jeder Sitzung der Vertreterversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte zu behandeln:

- a. die Bestimmung der Protokollführerin oder des Protokollführers,
- b. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- c. die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung,
- d. der Stand der Erledigung von Beschlüssen der Vertreterversammlung aus vorangegangenen Sitzungen,
- e. die Festlegung der Tagesordnung.

§ 4 Beschlussfassung

(1) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die sitzungsleitende Person stellt die Beschlussfähigkeit vor Eintritt in die Tagesordnung fest und gibt die Anzahl der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung bekannt. Kann die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung nicht festgestellt werden, so muss innerhalb von zwei Wochen eine erneute Sitzung stattfinden. Die Ladungsfrist für diese Sitzung beträgt eine Woche.

(2) Anträge werden von der sitzungsleitenden Person zur Abstimmung gestellt. Über den am weitesten gehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Über die Reihenfol-

ge entscheidet die sitzungsleitende Person. Widerspricht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung, so bestimmt sie mit Mehrheit die Reihenfolge.

(3) Anträge zum Verfahren, insbesondere zur Begrenzung der Redezeit oder zum Ende der Redeliste, sollen vorrangig behandelt werden.

(4) Es wird in der Regel offen durch Handzeichen abgestimmt. Geheime Abstimmung erfolgt auf Antrag eines Mitglieds der Vertreterversammlung.

(5) Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen für das Zustandekommen eines Beschlusses maßgebend. Diese Stimmenmehrheit liegt vor, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmabgaben bleiben unberücksichtigt.

§ 5 Rederecht und Wortmeldungen

(1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung sowie die Vertreterin oder der Vertreter der Aufsichtsbehörde haben Rederecht. Geladene Gäste erhalten mit Zustimmung der sitzungsleitenden Person Rederecht. Andere Personen erhalten mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung Rederecht.

(2) Die sitzungsleitende Person erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Außer der Reihe erhalten das Wort die Präsidentin oder der Präsident, in ihrer oder seiner Vertretung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident sowie die Vertreterin oder der Vertreter der Aufsichtsbehörde.

(3) Redezeit oder Rederecht können durch Beschluss der Vertreterversammlung begrenzt oder ausgeschlossen werden.

§ 6 Kammervorstand

(1) Der Kammervorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten sowie drei Beisitzerinnen und Beisitzern. Mindestens ein Mitglied des Vorstands muss eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut sein. Stellt sich keine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder kein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut zur Wahl, ist eine Psychotherapeutin oder ein Psychotherapeut oder eine Psychologische Psychotherapeutin oder ein Psychologischer Psychotherapeut zu wählen.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden in freier, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl in getrennten Wahlgängen gewählt.

(3) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Vertreterversammlung erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang von keiner Bewerberin oder keinem Bewerber erreicht, ist gewählt, wer in einem zweiten Wahlgang die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit zweier Bewerberinnen oder Bewerber findet ein dritter Wahlgang statt, bei dem (nur) diese Bewerberinnen oder Bewerber zur Wahl stehen; gewählt ist, wer die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen erhält. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Eine Person kann auch in Abwesenheit kandidieren und gewählt werden, sofern eine schriftliche Erklärung vorliegt, wonach sie zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl bereit ist.

(5) Die Durchführung der Wahl der Vorstandsmitglieder übernimmt ein von der Vertreterversammlung gewählter Wahlausschuss von drei

Personen, dem Kandidatinnen und Kandidaten für ein Vorstandsamt nicht angehören dürfen.

(6) Tritt ein Vorstandsmitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten zurück, so hat bei der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Rücktritt der Präsidentin oder des Präsidenten ist gegenüber der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten zu erklären.

§ 7 Aufgaben des Vorstands, Arbeitsweise

(1) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Vertreterversammlung aus, erledigt die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und die ihm durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen sonstigen Aufgaben.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident und im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident berufen die Sitzung des Vorstands ein und leitet diese.

(3) Die Einberufung erfolgt unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche. Unterlagen, die der Vorbereitung der Beschlussfassung dienen, können mit kürzerer Frist versandt werden. Ladung sowie Unterlagen können elektronisch an die Mitglieder des Vorstands übermittelt werden.

(4) Der Vorstand kann zur Beratung Sachverständige und Vertreter der Aufsichtsbehörde hinzuziehen.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche diese Geschäftsordnung ergänzt und insbesondere die Geschäftsverteilung regelt.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(7) Der Vorstand kann Beschlüsse auch außerhalb einer Sitzung schriftlich im Umlaufverfahren oder mittels Video- oder Telefonkonferenz fassen. Widerspricht ein Mitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren, so ist die Durchführung nicht zulässig. Für Video- oder Telefonkonferenzen gelten die Vorschriften über Sitzungen des Vorstands entsprechend.

§ 8 Ausschüsse und Kommissionen

(1) Die Vertreterversammlung bildet aus ihrer Mitte Ausschüsse, soweit sie dies zur Erfüllung Ihrer Aufgaben für erforderlich hält. Ausschüsse verfügen in der Regel über mindestens drei und höchstens fünf ständige Mitglieder. Die Vertreterversammlung beschließt bei Bedarf über die Bildung von Kommissionen und deren Zusammensetzung.

(2) Die Mitglieder eines Ausschusses oder einer Kommission wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Tritt ein Mitglied eines Ausschusses oder einer Kommission durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zurück, so hat bei der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Rücktritt der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden ist gegenüber der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu erklären.

§ 9 Arbeitsweise der Ausschüsse und Kommissionen

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und im Verhinderungsfall die oder der stellvertretende Vorsitzende beruft die Sitzung des Ausschusses oder der Kommission ein und leitet diese.

(2) Die Einberufung erfolgt unter An-

gabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche. Unterlagen, die der Vorbereitung der Beschlussfassung dienen, können mit kürzerer Frist versandt werden. Ladung sowie Unterlagen können elektronisch an die Mitglieder übermittelt werden.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident ist über jede Sitzung der Ausschüsse und Kommissionen unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung rechtzeitig zu informieren. Die Präsidentin oder der Präsident oder in ihrem oder seinem Auftrag ein anderes Mitglied des Vorstands kann an der Sitzung mit Antrags- und Rederecht, aber ohne Stimmrecht teilnehmen.

(4) Ausschüsse oder Kommissionen können Beschlüsse auch außerhalb einer Sitzung schriftlich im Umlaufverfahren oder mittels Video- oder Telefonkonferenz fassen. Widerspricht ein Mitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren, so ist die Durchführung nicht zulässig. Für Video- oder Telefonkonferenzen gelten die Vorschriften über Sitzungen entsprechend.

§ 10 Niederschriften

(1) Über eine Sitzung der Vertreterversammlung, eines Ausschusses oder einer Kommission sowie eine Sitzung des Vorstandes wird eine Niederschrift (Protokoll) gefertigt, die von der Protokollantin oder dem Protokollanten und der Sitzungsleitenden Person zu unterzeichnen sind. Dies gilt auch für eine Video- oder Telefonkonferenz.

(2) Die Niederschrift soll sich beschränken auf:

- a. Tag der Sitzung und Tagesordnung,
- b. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
- c. Feststellung der Beschlussfähigkeit, sofern in dieser Geschäftsordnung vorgesehen,

- d. Zahl und Namen der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung, des Ausschusses, der Kommission oder des Vorstands,
- e. Name der Antragstellerin oder des Antragstellers, Wortlaut des Antrags, Wortlaut des Beschlusses, und Abstimmungsergebnis,
- f. Erklärungen zum Protokoll.

(3) Die Niederschrift der Vertreterversammlung, eines Ausschusses oder einer Kommission ist den jeweiligen Mitgliedern zu übermitteln, die Niederschrift einer Sitzung des Vorstands ist den Mitgliedern der Vertreterversammlung zu übermitteln. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang bei der oder dem jeweiligen Vorsitzenden Einspruch erhoben wird. Der Einspruch soll begründet und

mit Änderungsvorschlägen versehen sein. Über den Einspruch ist auf der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung, des Ausschusses, der Kommission oder des Vorstands zu entscheiden.

(4) Ein von der Vertreterversammlung schriftlich im Umlaufverfahren gefasster Beschluss ist allen Mitgliedern der Vertreterversammlung zu übermitteln. Entsprechendes gilt für Beschlüsse eines Ausschusses, einer Kommission oder des Vorstands.

§ 11 Aufwandsentschädigungen

Die Mitglieder der Vertreterversammlung, des Vorstands, eines Ausschusses oder einer Kommission erhalten für die mit der Ausübung dieser Aufgaben verbundenen Aufwendungen eine Entschädigung, deren Höhe von der Vertreterversammlung festgesetzt wird.

§ 12 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 6. Februar 2006 außer Kraft.

Beschluss der Vertreterversammlung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes vom 19.10.2022,

Genehmigung des Ministeriums für die Geschäftsordnung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes durch Schreiben vom 16. November 2022.

Bekanntmachung im Forum der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes im Dezember 2022.

☑ *Irmgard Jochum,
Präsidentin*

Wahlordnung für die Wahl der Vertreterversammlung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

Auf Grund der §§ 10 Abs. 9, 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8, 14 Abs. 2 Nr.12 des Saarländischen Heilberufekammergesetzes (SHKG), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. März 2022 (Amtsblatt, S. 638), erlässt die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes die nachfolgende Ordnung.

I. Allgemeines

§ 1

(1) Die Abkürzung „PKS“ bedeutet Psychotherapeutenkammer des Saarlandes, die Abkürzung „PT“ be-

deutet Psychotherapeutin oder Psychotherapeut oder die entsprechende Mehrzahl, die Abkürzung „PP“ bedeutet Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut oder die entsprechende Mehrzahl, und die Abkürzung „KJP“ bedeutet Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut oder die entsprechende Mehrzahl.

(2) Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden von den Mitgliedern der PKS gewählt, wobei die KJP-Mitglieder der Vertreterversammlung von den KJP-Mitgliedern der PKS und die PP/PT-Mitglieder der

Vertreterversammlung von den PP/PT-Mitgliedern der PKS gewählt werden. Nicht wahlberechtigt sind freiwillige Mitglieder der PKS, die sich in der praktischen Ausbildung befinden (§ 2 Abs. 1a SHKG). Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in das jeweilige Wählendenverzeichnis voraus.

(3) Für jeweils vollendete 30 Mitglieder der PKS ist ein Mitglied der Vertreterversammlung zu wählen. Berechnungsgrundlage für die Größe der Vertreterversammlung ist die Anzahl der Mitglieder der PKS zum 1. Juli des dem Wahljahr vorangehenden Jahres.

(4) Der Vertreterversammlung gehören so viele KJP-Mitglieder an, wie es ihrem Anteil an der Gesamtzahl der Mitglieder der PKS entspricht. Die so ermittelte Zahl der KJP-Mitglieder der Vertreterversammlung ist in dem Fall, dass sich eine Dezimalzahl ergibt, auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden. Verfügt ein Mitglied sowohl über eine Approbation (oder Erlaubnis) als KJP als auch über eine Approbation (oder Erlaubnis) als PP, hat das Mitglied zu erklären, ob es sein Wahlrecht als KJP oder PP ausüben will. Die Erklärung ist auch für die Ermittlung der Anzahl der KJP-Mitglieder der Vertreterversammlung maßgebend.

(5) Die Gesamtanzahl der Mitglieder der Vertreterversammlung und die Anzahl der KJP-Mitglieder der Vertreterversammlung ist vom Präsidenten oder von der Präsidentin der PKS bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Wahlleitung zur Einsichtnahme in das Wählendenverzeichnis.

II. Vorbereitung der Wahl

§ 2

Die Wahlzeit beginnt mit der Absendung der Wahlunterlagen an die wahlberechtigten Mitglieder der PKS und muss mindestens 14 Tage betragen. Die Wahlleitung bestimmt die Zeit, innerhalb der die Wahl vorzunehmen ist (Wahlzeit) und insbesondere den Tag, mit dessen Ablauf die Wahlzeit endet.

§ 3

(1) Der Vorstand der PKS beruft zur Durchführung der Wahl einen Wahlausschuss. Dieser besteht aus dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin (Wahlleitung) und zwei Beisitzenden. Für jedes Mitglied des Wahlausschusses ist ein Stellver-

treter oder eine Stellvertreterin zu berufen.

(2) Die Wahlleitung und ihre Stellvertretung dürfen nicht Mitglieder der PKS oder dort beschäftigt sein. Sie müssen über die Befähigung zum Richteramt verfügen.

(3) Ein Beisitzender muss KJP-Mitglied der PKS sein, der andere Beisitzende muss PP-Mitglied oder PT-Mitglied der PKS sein.

(4) Den Vorsitz im Wahlausschuss führt die Wahlleitung, im Verhinderungsfall ihre Stellvertretung.

(5) Die Mitglieder des Wahlausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. Über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Informationen haben sie Verschwiegenheit zu wahren.

§ 4

(1) Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche gegen das Wählendenverzeichnis, über die Zulassung der Wahlvorschläge, ermittelt und stellt das Ergebnis der Wahl fest.

(2) Der Wahlausschuss ist bei Anwesenheit aller Mitglieder oder im Verhinderungsfall ihrer Stellvertreter oder Stellvertreterinnen beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(3) Der Wahlausschuss beschließt in öffentlicher Sitzung.

(4) Bekanntmachungen des Vorstands oder des Präsidenten oder der Präsidentin der PKS, der Wahlleitung oder des Wahlausschusses erfolgen durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der PKS, durch die in der Satzung festgelegte Art der Bekanntmachung oder durch schriftliche Benachrichtigung der wahlberechtigten Mitglieder der PKS.

§ 5

Der Präsident oder die Präsidentin der PKS gibt spätestens 112 Tage vor Ende der Wahlzeit bekannt:

1. Beginn und Ende der Wahlzeit,
2. die Namen und Anschriften der Wahlleitung und ihrer Stellvertretung,
3. die Namen der Beisitzenden des Wahlausschusses und ihrer Stellvertreter oder Stellvertreterinnen,
4. eine mit einer Frist versehene Aufforderung an die Mitglieder der PKS, die sowohl über eine Approbation (oder Erlaubnis) als KJP als auch über eine Approbation (oder Erlaubnis) als PP verfügen, eine Erklärung abzugeben, ob es sein Wahlrecht als KJP oder PP ausüben will.

§ 6

(1) Die PKS führt je ein Verzeichnis der wahlberechtigten Mitglieder (Wählendenverzeichnis) für die KJP-Mitglieder und die PP/PT-Mitglieder. Die Eintragung in ein Wählendenverzeichnis erfolgt für die Mitglieder der PKS, die sowohl über eine Approbation (oder Erlaubnis) als KJP als auch über eine Approbation (oder Erlaubnis) als PP verfügen, entsprechend ihrer Erklärung; wird die Erklärung nicht fristgerecht abgegeben, erfolgt die Eintragung in das Wählendenverzeichnis der KJP-Mitglieder. In das Wählendenverzeichnis sind die wahlberechtigten Mitglieder der PKS nach Familien- und Vornamen sowie Praxisanschrift / Ort der Berufstätigkeit in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.

(2) Vor Eintragung der Mitglieder der PKS in das Wählendenverzeichnis ist deren Wahlberechtigung durch den Vorstand der PKS zu prüfen.

(3) Die Wahlleitung gibt spätestens 84 Tage vor Ablauf der Wahlzeit bekannt, bis zu welchem Tag

an welchen Tagen und zu welchen Tageszeiten Einsicht in das Wählendenverzeichnis genommen werden kann. Gleichzeitig gibt sie bekannt, bis zu welchem Tag und wie Einspruch gegen das Wählendenverzeichnis eingelegt werden kann.

§ 7

(1) Mitglieder der PKS können gegen das Wählendenverzeichnis Einspruch einlegen. Dieser ist bis zum Ablauf von sieben Tagen nach dem Ende der Einsichtsfrist beim Wahlausschuss schriftlich einzulegen und zu begründen; maßgebend ist der Zugang beim Wahlausschuss.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss. Zu der Verhandlung sind die Beteiligten zu laden. Wenn die Beteiligten nicht erschienen sind, kann aufgrund der Aktenlage entschieden werden. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und den Beteiligten sowie dem Vorstand der PKS in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 8

(1) Nach Ablauf der Einsichtsfrist können Personen, welche die Wahlberechtigung besitzen und in das Wählendenverzeichnis nicht eingetragen sind, darin nachgetragen werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss.

(2) Nachträge in das Wählendenverzeichnis und sonstige Berichtigungen offensichtlicher Unrichtigkeiten sind nur bis zur Versendung der Wahlunterlagen zulässig. Werden zur Berichtigung des Wählendenverzeichnisses Namen von Wahlberechtigten nachgetragen oder gestrichen, so sind die Gründe in der Spalte „Bemerkungen“ anzugeben.

(3) Das Wählendenverzeichnis ist nach Ablauf der Einspruchsfrist

und nach Entscheidung über die erhobenen Einsprüche durch den Wahlausschuss abzuschließen und von der Wahlleitung zu beurkunden. Hierbei ist auf dem Vorblatt (Anlage 2a/b) zum Wählendenverzeichnis zu bescheinigen, wie viele wahlberechtigte Mitglieder in die abgeschlossenen Wählendenverzeichnisse eingetragen worden sind.

§ 9

Änderungen des Wählendenverzeichnisses haben keinen Einfluss auf die Gesamt-Anzahl der Mitglieder der Vertreterversammlung und die Anzahl der KJP-Mitglieder der Vertreterversammlung.

§ 10

Die Wahlleitung gibt spätestens 49 Tage vor Ende der Wahlzeit bekannt:

1. den Tag, bis zu dem Wahlvorschläge einzureichen sind,
2. die Voraussetzungen für die Zulassung der Wahlvorschläge,
3. die Bestimmungen über die Stimmabgabe.

§ 11

Wahlvorschläge (Anlage 3a bzw. 3b) sind von wahlberechtigten Mitgliedern der PKS bis 35 Tage vor Ende der Wahlzeit bei der Wahlleitung einzureichen. Zwischen Wahlvorschlägen für KJP-Mitglieder der Vertreterversammlung und Wahlvorschlägen für PP/PT-Mitglieder der Vertreterversammlung ist zu unterscheiden.

§ 12

(1) Wahlvorschläge sind in Form von Listen einzureichen, auf denen mindestens drei Bewerber oder Bewerberinnen aufgeführt sind. Bewerber oder Bewerberinnen müssen in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe von Familien- und Vornamen und

Praxisanschrift/Ort der Berufsausübung benannt werden. Eine Liste muss eine Kurzbezeichnung (Kennwort) enthalten, die bis zu fünf Wörter umfassen darf.

(2) Ein Bewerber oder eine Bewerberin darf nur entsprechend seiner oder ihrer Eintragung in das jeweilige Wählendenverzeichnis benannt werden. Der Bewerber oder die Bewerberin hat dem Wahlvorschlag schriftlich zuzustimmen (Anlage 4). Die Zustimmungserklärung ist dem Wahlvorschlag beizufügen.

(3) Der Wahlvorschlag für die Wahl eines KJP-Mitglieds der Vertreterversammlung muss von mindestens fünf wahlberechtigten Mitgliedern, die in das entsprechende Wählendenverzeichnis (KJP) eingetragen sind, unterstützt werden. Der Wahlvorschlag für die Wahl eines PP/PT-Mitglieds muss von mindestens 15 wahlberechtigten Mitgliedern unterstützt, die in das entsprechende Wählendenverzeichnis (PP/PT) eingetragen sind. Die Unterstützung wird dokumentiert durch Unterzeichnung auf einem gesonderten Beiblatt (Anlage 3c/d) unter Angaben von Familien- und Vornamen sowie Praxisanschrift/Ort der Berufstätigkeit. Ein wahlberechtigtes Mitglied darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen, andernfalls seine Unterstützung auf allen Wahlvorschlägen als ungültig behandelt wird.

(4) Von den Unterstützenden gilt die erste unterzeichnende Person als Vertrauensperson für den Wahlvorschlag, die zweite als Stellvertreter oder Stellvertreterin, sofern keine abweichenden Angaben erfolgen. Die Vertrauensperson gilt als zur Abgabe von Erklärungen gegenüber der Wahlleitung und Entgegennahme von Mitteilungen ermächtigt.

§ 13

Stellt die Wahlleitung fest, dass Wahlvorschläge Mängel aufweisen, insbesondere Erklärungen fehlen, fordert sie die Vertrauensperson zur Beseitigung der Mängel auf innerhalb von sieben Tagen auf.

§ 14

(1) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss. Die Vertrauenspersonen sind zur Sitzung zu laden.

(2) Wahlvorschläge, die den Vorschriften dieser Wahlordnung nicht entsprechen, sind unbeschadet des Absatzes 3 nicht zuzulassen.

(3) Aus den Wahlvorschlägen sind die Namen derjenigen Bewerber oder Bewerberinnen zu streichen,

1. die nicht wählbar sind,
2. für welche die nach § 12 vorgeschriebenen Erklärungen nicht fristgemäß beigebracht worden sind, oder
3. die bereits in vorher eingereichten Wahlvorschlägen benannt worden sind.

(4) Über die Sitzung des Wahlausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.

(5) Die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Bewerbern oder Bewerberinnen sind zu begründen und der Vertrauensperson des Wahlvorschlages mitzuteilen.

§ 15

Für die Wahl sind herzustellen:

1. der Stimmzettel nach Anlage 5,
2. der Wahlausweis nach Anlage 6,
3. der äußere Briefumschlag („Wahlbrief-Umschlag“) nach Anlage 7,
4. der innere Briefumschlag („Wahlumschlag“) nach Anlage 8 und
5. ein Abdruck des § 18 dieser Wahlordnung.

§ 16

(1) Aufgrund der geprüften Wahlvorschläge werden auf Veranlassung der Wahlleitung Stimmzettel angefertigt. Zwischen Stimmzetteln zur Wahl der KJP-Mitglieder der Vertreterversammlung und Stimmzetteln zur Wahl der PP/PT-Mitglieder der Vertreterversammlung ist zu unterscheiden.

(2) Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge. Die Reihenfolge der vorgeschlagenen Listen auf dem Stimmzettel wird durch Los bestimmt, das die Wahlleitung zieht. Innerhalb einer vorgeschlagenen Liste wird die Reihenfolge der Bewerber oder Bewerberinnen durch die Reihenfolge des bei der Wahlleitung eingereichten Wahlvorschlags festgelegt.

§ 17

Die Wahlleitung sorgt für den rechtzeitigen Versand der in § 15 genannten Unterlagen an jedes wahlberechtigte Mitglied der PKS.

III. Die Wahl**§ 18**

(1) Die Wahl wird als Verhältniswahl in einem Mehrstimmenwahlsystem mittels Briefwahl durchgeführt.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen:

1. Jedes wahlberechtigte KJP-Mitglied der PKS kann so viele Stimmen abgeben, wie KJP-Vertreter der Vertretersammlung zu wählen sind; jedes wahlberechtigte PP/PT-Mitglied kann so viele Stimmen abgeben, wie PP/PT-Mitglieder der Vertreterversammlung zu wählen sind.
2. Das wahlberechtigte Mitglied kann nur den Bewerbern und Bewerberinnen Stimmen geben, die im Stimmzettel aufgeführt sind.

3. Das wahlberechtigte Mitglied kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stimmenzahl Bewerbern und Bewerberinnen jeweils bis zu drei Stimmen geben.

4. Das wahlberechtigte Mitglied kann einen Wahlvorschlag (Liste) unverändert annehmen.

5. Das wahlberechtigte Mitglied kann Bewerbern und Bewerberinnen aus verschiedenen Wahlvorschlägen (Listen) Stimmen geben.

6. Das wahlberechtigte Mitglied kann einen Wahlvorschlag (Liste) kennzeichnen und außerdem einzelnen Bewerbern und Bewerberinnen aus einem oder mehreren Wahlvorschlägen (Listen) Stimmen geben.

(3) Das wahlberechtigte Mitglied legt den entsprechend Absatz 2 gekennzeichneten Stimmzettel in den (Inneren) Wahlumschlag und verschließt diesen. Der Wahlumschlag darf keine Kennzeichen haben, die auf seine Person schließen lassen.

(4) Das wahlberechtigte Mitglied unterzeichnet die Erklärung auf dem Wahlausweis unter Angabe des Ortes und des Datums.

(5) Das wahlberechtigte Mitglied legt den verschlossenen (inneren) Wahlumschlag und den unterzeichneten Wahlausweis in den (äußeren) Wahlbrief-Umschlag, verschließt diesen, versieht ihn auf der Rückseite mit den Absenderangaben und übersendet diesen Brief (Wahlbrief) an die Wahlleitung.

(6) Der Wahlbrief muss spätestens um 18.00 Uhr des Tages, an dem die Wahlzeit endet, der Wahlleitung zugegangen sein.

IV. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses**§ 19**

(1) Die Wahlleitung sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält

sie unter Verschluss; auf dem Umschlag wird der Tag des Eingangs vermerkt. Die Wahlleitung kann sich hierzu der Geschäftsstelle der PKS bedienen. Für den rechtzeitigen Zugang eines Wahlbriefes kommt es auf den Eingang während der Wahlzeit bei der Wahlleitung an.

(2) Spätestens am vierten Tag nach dem Ende der Wahlzeit wird das Wahlergebnis in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben.

(3) Wahlbriefe sind als ungültig zurückzuweisen, wenn:

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlbriefumschlag die Erklärung, dass die Stimmabgabe persönlich ausgeführt wurde, fehlt oder diese nicht unterzeichnet ist,
3. die Erklärung, dass die Stimmabgabe persönlich ausgeführt wurde, sich im Wahlumschlag befindet,
4. dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigefügt ist,
5. der Wahlbriefumschlag oder der Wahlumschlag nicht verschlossen ist,
6. kein vorgedruckter Wahlbriefumschlag benutzt wurde,
7. ein oder mehrere Stimmzettel außerhalb des Wahlumschlags liegen,
8. ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der ein besonderes Merkmal aufweist oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält,
9. der Wahlbrief von einer Person stammt, die nicht im Wählendenverzeichnis aufgenommen ist.

Werden gegen die Gültigkeit eines Wahlbriefes Bedenken erhoben, beschließt der Wahlausschuss über die Zulassung oder die Zurückweisung; die Gründe des Beschlusses vermerkt der Wahlausschuss auf der Rückseite des Wahlbriefes mit Unterschrift.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind mit ungeöffnetem Wahlumschlag auszusondern, gegebenenfalls wieder zu verschließen und fortlaufend zu nummerieren. Bezüglich der nicht zurückgewie-

senen Wahlbriefe wird jeweils im Wählendenverzeichnis ein Stimmabgabevermerk angebracht, die Wahlausweise nach §§ 15 und 18 Abs. 4 werden gesammelt und der jeweilige Wahlumschlag wird ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

(4) Nachdem die letzten zulässigen Wahlumschläge in die Wahlurne gelegt worden sind, wird diese geöffnet. Die Wahlumschläge werden entnommen und ungeöffnet gezählt; die Zahl ist in der Niederschrift zu vermerken. Dann werden die Wahlumschläge geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Enthält ein Wahlumschlag keinen Stimmzettel, wird dies auf dem Wahlumschlag vermerkt.

(5) Die Stimmzettel werden entfaltet und gezählt. Anschließend wird die Zahl der Stimmzettel mit der Zahl der Stimmabgabevermerke verglichen. Die Stimmzettel werden auf ihre Gültigkeit geprüft. Es werden eine Zähl- und Gegenliste geführt und so die abgegebenen Stimmen ermittelt. Stimmt das Ergebnis der beiden Zählungen nicht überein, so ist der Zählvorgang zu wiederholen. Das Ergebnis ist in der Niederschrift zu vermerken.

(6) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie nicht den Vorgaben des § 18 Abs. 3 entsprechen.

(7) Kann das gesamte Abstimmungsergebnis nicht an einem Tag ermittelt werden, ist der Zählvorgang zu unterbrechen und am folgenden Tag fortzusetzen. Zeit und Ort der Fortsetzung sind von der Wahlleitung bekannt zu geben. Die Wahlunterlagen samt den Stimmzetteln sind vom Wahlausschuss zu verpacken, zu versiegeln und bis zur Wiederaufnahme der Auszählungsarbeiten unter Verschluss zu verwahren.

Für das Öffnen des (äußeren) Wahlbrief-Umschlages und des (inneren) Wahlumschlages kann sich der Wahlausschuss technischer Hilfsmittel oder der Mithilfe von Hilfskräften bedienen. Letzteres gilt auch für das

Anfertigen von Zähllisten der gültigen und ungültigen Stimmen.

§ 20

(1) Bewerbern und Bewerberinnen, die auf den Stimmzettel gestrichen worden sind, werden keine Stimmen zugeteilt.

(2) Hat das wahlberechtigte Mitglied einem Bewerber oder einer Bewerberin mehr als drei Stimmen gegeben, gelten die Mehrstimmen als nicht abgegeben.

(3) Hat das wahlberechtigte Mitglied Bewerbern oder Bewerberinnen eines Wahlvorschlages (Liste) Stimmen gegeben und dabei die ihm zur Verfügung stehenden Stimmenzahl überschritten, gelten die Mehrstimmen als nicht abgegeben. Sie bleiben in der Weise unberücksichtigt, in dem in der umgekehrten Reihenfolge der Bewerber und Bewerberinnen

1. zunächst bei Bewerbern und Bewerberinnen mit einer Stimme,
2. dann bei Bewerbern und Bewerberinnen mit zwei Stimmen und
3. anschließend bei Bewerbern und Bewerberinnen mit drei Stimmen jeweils eine Stimme nicht gewertet wird. Wird danach die dem wahlberechtigten Mitglied zur Verfügung stehenden Stimmenzahl noch immer überschritten, wird auf die Bewerber und Bewerberinnen mit ursprünglich zwei und drei Stimmen Satz 2 entsprechend angewendet, bis die zulässige Stimmenzahl erreicht ist.

(4) Bei der unveränderten Annahme eines Wahlvorschlages wird jedem oder jeder auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerber oder Bewerberin in der Reihenfolge des Wahlvorschlages eine Stimme zugeteilt. Sind danach noch nicht alle dem wahlberechtigten Mitglied zur Verfügung stehenden Stimmen vergeben, ist der Vorgang so lange zu wiederholen, bis die restlichen Stimmen

zugeteilt sind. Die Obergrenze von drei Stimmen je Bewerber oder Bewerberin ist dabei einzuhalten.

(5) Hat das wahlberechtigte Mitglied Stimmen vergeben und dabei seine Stimmenzahl nicht ausgeschöpft, gilt die Kennzeichnung eines Wahlvorschlags (Liste) als Vergabe der restlichen Stimmen. Jedem Bewerber und jeder Bewerberin des gekennzeichneten Wahlvorschlags, der oder die weniger als drei Stimmen erhalten hat, wird in diesem Fall in der Reihenfolge des Wahlvorschlags jeweils eine Stimme zugeteilt.

(6) Hat das wahlberechtigte Mitglied mehrere Wahlvorschläge (Listen) gekennzeichnet und Stimmen vergeben, auch ohne dabei die Zahl der ihm zur Verfügung stehenden Stimmen zu überschreiten, ist die Kennzeichnung der Wahlvorschläge (Listen) unwirksam.

§ 21

Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen, die enthalten muss:

1. die Anzahl der wahlberechtigten Mitglieder,
2. die Anzahl der ungeöffneten Wahlbriefumschläge,
3. die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
4. die Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmen,
5. die Zahl der abgegebenen ungültigen Wahlbriefumschläge,
6. die Namen der gewählten Mitglieder der Vertreterversammlung mit der auf sie entfallenden Stimmenzahl,
7. die Namen der anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses,
8. Tag, Ort, Beginn, Ende der Wahlfeststellung,
9. die Beschlüsse des Wahlausschusses unter Angabe des Stimmenverhältnisses, mit denen sie gefasst wurden,
10. die bei der Wahl sich etwa erge-

benden Beanstandungen sowie alle sonstigen Vorfälle, die für die Gültigkeit der Wahl Bedeutung haben könnten.

§ 22

(1) 1. Der Wahlausschuss stellt fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Bewerber und Bewerberinnen und Wahlvorschläge (Listen) abgegeben worden sind, wie viele Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen und welche Bewerber und Bewerberinnen gewählt worden sind. Die auf einen Wahlvorschlag entfallende Stimmenzahl besteht aus der Summe der von den Bewerbern und Bewerberinnen dieses Wahlvorschlags erreichten Stimmen.

2. Den einzelnen Wahlvorschlägen (Listen) werden so viele Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmenzahlen zur Gesamtstimmenzahl aller an der Sitzverteilung teilnehmenden Wahlvorschläge zustehen. Dabei erhält jeder Wahlvorschlag (Liste) zunächst so viele Sitze, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich nach der Berechnung nach Satz 1 ergeben, auf die Wahlvorschläge zu verteilen. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Zahlenbruchteilen das von der Wahlleitung zu ziehende Los.

3. Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Ziffer 2 der Wahlvorschlag (Liste), auf den mehr als die Hälfte der Stimmenzahl aller an der Sitzverteilung teilnehmenden Wahlvorschläge entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der insgesamt zu vergebenden Sitze, so sind die nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitze abweichend von Ziffer 2 zu verteilen. In diesem Fall wird zunächst der in Ziffer 3 Satz 1 genannten Wahlvorschlag ein weiterer Sitz zugeteilt; für die danach noch zu vergebenden Sitze ist dann wieder Ziffer 2 anzuwenden.

4. Die einer Liste zugefallenen Sitze werden den Bewerbern und Bewer-

berinnen in der Reihenfolge der Stimmenzahl zugewiesen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.

5. Sind mehr Sitze zu verteilen als Bewerber und Bewerberinnen gewählt worden sind, bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt. Die Anzahl der Mitglieder der Vertreterversammlung vermindert sich entsprechend.

6. Bei der Verteilung der Sitze werden Bewerber und Bewerberinnen, die verstorben sind oder ihre Wählbarkeit verloren haben, nicht berücksichtigt.

(2) Der Wahlausschuss stellt die Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge fest.

(3) Nach Feststellung des Wahlergebnisses werden die Wählerverzeichnisse, Wahlausweise, Stimmzettel und die bis zur Feststellung des Wahlergebnisses verspätet eingegangenen Wahlbriefe in Paketen zusammengefasst und versiegelt. Die PKS verwahrt die Wahlunterlagen bis zu ihrer Vernichtung und stellt sicher, dass sie Unbefugten nicht zugänglich werden.

(4) Die Wahlleitung teilt das Ergebnis der Wahl dem Präsidenten oder der Präsidentin der PKS und der Aufsichtsbehörde unverzüglich mit. Der Präsident oder die Präsidentin gibt das Ergebnis der Wahl unter Nennung der Namen der gewählten Mitglieder der Vertreterversammlung bekannt.

V. Annahme und Ablehnung der Wahl, Nachrücken von Ersatzpersonen, Ersatzwahl

§ 23

(1) Die Wahlleitung benachrichtigt die gewählten Mitglieder der Vertreterversammlung von ihrer Wahl

und fordert sie auf, sich binnen zehn Tagen nach Zustellung entsprechend den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes über die Annahme der Wahl schriftlich zu erklären. In der Benachrichtigung ist auf die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 hinzuweisen.

(2) Die Erklärung kann nicht widerrufen werden.

(3) Die Annahme der Wahl unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.

(4) Geht innerhalb der im Absatz 1 genannten Frist keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen.

§ 24

(1) Lehnt das gewählte Mitglied der Vertreterversammlung die Wahl ab oder scheidet diese Person vor Annahme der Wahl aus, so wird sie durch die Ersatzperson ersetzt.

(2) Die Feststellungen nach Absatz 1 trifft die Wahlleitung. § 23 gilt entsprechend.

§ 25

(1) Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung aus, so wird es durch die Ersatzperson ersetzt.

(2) Die Feststellungen nach Absatz 1 trifft der Präsident oder die Präsidentin der PKS oder, wenn Zweifel bestehen, die Vertreterversammlung. § 23 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Präsident oder die Präsidentin der PKS die Benachrichtigung veranlasst.

VI. Konstituierung der Vertreterversammlung und Wahl des Vorstands

§ 26

Die konstituierende Sitzung der Vertreterversammlung findet frühestens 14 Tage und spätestens 42 Tage nach Ablauf der Einspruchsfrist nach § 29 Abs. 1 statt. Die Einladung zu der Sitzung erfolgt durch die Wahlleitung mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen.

§ 27

Die Wahl des Vorstandes erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.

VII. Wahlprüfung

§ 28

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses unterliegen der Wahlprüfung.

(2) Das Wahlprüfungsverfahren wird nur auf Einspruch durchgeführt.

(3) Zum Einspruch ist berechtigt:

1. jedes Kammermitglied,
2. die Wahlleitung.

§ 29

(1) Der Einspruch ist innerhalb von 31 Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei der Wahlleitung schriftlich einzulegen und unter Angabe der Beweismittel zu begründen. Legen mehrere Personen gemeinschaftlich Einspruch ein, so soll ein Bevollmächtigter oder eine Bevollmächtigte benannt werden.

(2) Der Wahlausschuss übersendet den Einspruch mit seiner Stellungnahme sowie den Wahlunterlagen dem Vorsitzenden oder der Vorsitzen-

den des Wahlprüfungsausschusses.

§ 30

Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass

1. ein Mitglied oder eine Ersatzperson der Vertreterversammlung nicht wählbar gewesen sei oder
2. wesentliche Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder der Feststellung des Wahlergebnisses unterlaufen seien oder hierdurch die Verteilung der Sitze in der Vertreterversammlung oder die Anwartschaft als Ersatzperson auf einen solchen Sitz beeinträchtigt worden sei.

§ 31

(1) Über die Einsprüche entscheidet der Wahlprüfungsausschuss.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss wird vom Vorstand der PKS berufen. Er besteht aus fünf Mitgliedern. Zwei Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben, die übrigen müssen wahlberechtigte Kammermitglieder sein.

(3) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses dürfen nicht berufen werden:

1. Mitglieder des Vorstandes der PKS sowie Mitglieder des Vorstandes der abgelaufenen Wahlperiode,
2. Mitglieder des Wahlausschusses oder deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen,
3. Bewerber und Bewerberinnen aus Wahlvorschlägen,
4. Beschäftigte der PKS.

(4) Den Vorsitz im Wahlprüfungsausschuss führt das an Lebensjahren älteste Mitglied, im Verhinderungsfall das zweitälteste Mitglied.

(5) Der Wahlprüfungsausschuss bestellt für die mündliche Verhand-

lung aus seiner Mitte einen Schriftführer oder eine Schriftführerin.

§ 32

Auf das Verfahren sind die für das verwaltungsgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften anzuwenden, soweit nicht Abweichendes geregelt ist.

§ 33

(1) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt dazu

1. diejenige Person, die den Einspruch eingelegt hat, sowie
 2. den Bewerber oder die Bewerberin oder das Mitglied der Vertreterversammlung oder die Ersatzperson, die durch die Entscheidung unmittelbar betroffen sein könnte.
- Die Ladungsfrist für die Beteiligten beträgt mindestens sieben Tage. Haben mehrere Personen gemeinschaftlich Einspruch eingelegt, so genügt die Ladung des Bevollmächtigten oder der Bevollmächtigten.

(2) Mit gleicher Ladungsfrist sind von der mündlichen Verhandlung zu benachrichtigen:

1. der Präsident oder die Präsidentin der PKS,
2. die Wahlleitung.

(3) Der Wahlprüfungsausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung. Die Vorschrift des § 4 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 34

(1) Erscheint im Termin zur mündlichen Verhandlung die Person, die den Einspruch eingelegt hat nicht, so kann nach Lage der Akten entschieden werden.

(2) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die wesentlichen Vorgänge der mündlichen Verhandlung wiederzugeben sind. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses und dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen.

§ 35

(1) Kommt der Wahlprüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass der Einspruch nicht begründet ist, so stellt er die Gültigkeit der Wahl fest.

(2) Kommt der Wahlprüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass ein gewähltes Mitglied der Vertreterversammlung oder eine Ersatzperson nicht wählbar gewesen ist, so berichtet er dementsprechend das Wahlergebnis.

(3) Kommt der Wahlprüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass wesentliche Fehler und Beeinträchtigungen im Sinne des § 30 Nr. 2 vorgelegen haben, so berichtet er das Wahlergebnis, wenn dies nach der Art des Fehlers möglich ist, andernfalls erklärt er die Wahl ganz oder teilweise für ungültig.

(4) Wird das Wahlergebnis berichtet, ist § 22 entsprechend anzuwenden.

(5) Im schriftlich niederzulegenden Beschluss des Wahlprüfungsausschusses sind Tatbestand und Gründe, auf denen die Entscheidung beruht, anzugeben. Wegen der Einzelheiten ist eine Bezugnahme auf den Akteninhalt zulässig.

§ 36

(1) Die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Beteiligten zuzustellen.

(2) Gegen die Entscheidung des

Wahlprüfungsausschusses kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

(3) Wird das Wahlergebnis im Wahlprüfungsverfahren berichtigt, so findet nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung die Bestimmung des § 22 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

VIII. Nachwahl, Neuwahl und Wiederholungswahl

§ 37

(1) Eine Nachwahl wird durchgeführt, wenn eine Wahl nicht stattgefunden hat, weil keine Wahlvorschläge eingereicht wurden oder keiner der eingereichten Wahlvorschläge zugelassen wurde; eine Wiederholung dieser Nachwahl findet nicht statt. Eine Nachwahl findet auch statt, wenn innerhalb der ersten zwei Jahre nach Feststellung des Wahlergebnisses die Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung auf weniger als 2/3 der ursprünglich gewählten Vertreter sinkt.

(2) Bei der Nachwahl wird nach dem für die Hauptwahl aufgestellten Wählendenverzeichnis gewählt. Im Übrigen finden die Vorschriften über die Wahl entsprechende Anwendung.

(3) Neuwahlen finden statt, wenn mindestens 2/3 der Kammermitglieder dies verlangen (§ 10 Abs. 6 SHKG).

§ 38

(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist das Wahlverfahren nur insoweit zu erneuern, als das nach der Wahlprüfungsentscheidung erforderlich ist. Im Übrigen finden die Vorschriften

über die Wahl entsprechende Anwendung.

(2) Der Wahlausschuss bestimmt die Einzelheiten der Erneuerung des Wahlverfahrens gemäß der Wahlprüfungsentscheidung.

IX. Kosten der Wahl und der Wahlprüfung

§ 39

(1) Die durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und der Wahlprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss entstehenden Kosten trägt die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes (§ 10 Abs. 5 SHKG).

(2) Die Mitglieder des Wahlaus-

schusses und des Wahlprüfungsausschusses erhalten für jeden Tag ihrer Tätigkeit neben Ersatz der Fahrtkosten eine Aufwandsentschädigung. Über die Höhe dieser Aufwandsentschädigung entscheidet die Vertreterversammlung.

X. Schlussbestimmungen

§ 40

Die Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl einer neuen Vertreterversammlung vernichtet werden. Soweit die Wahlakten personenbezogene Daten enthalten, sind diese nach Ablauf von 180 Tagen nach der Wahl zu vernichten, wenn nicht die Wahlleitung mit Rücksicht auf ein schwebendes Verfahren nach §§ 28 bis 36 etwas anderes anordnet.

§ 41

Die Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 14.07.2003 außer Kraft.

Beschluss der Vertreterversammlung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes vom 19.10.2022,

Genehmigung des Ministeriums für die Geschäftsordnung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes durch Schreiben vom 16. November 2022.

Bekanntmachung im Forum der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes im Dezember 2022.

Irmgard Jochum, Präsidentin

Anlagen

- Nr. 1a/b Wählendenverzeichnisse
- Nr. 2a/b Vorblatt der Wählendenverzeichnisse
- Nr. 3a/b Formular für Wahlvorschläge
- Nr. 3c/d Beiblatt Stützunterschriften
- Nr. 4 Erklärung eines Bewerbers oder einer Bewerberin
- Nr. 5a/b Stimmzettel
- Nr. 6 Wahlausweis
- Nr. 7 äußerer Briefumschlag = Wahlbrief-Umschlag
- Nr. 8 innerer Briefumschlag = Wahlumschlag

Anlage 1a – Muster: Wählendenverzeichnis der PP/PT-Mitglieder

Wahl zur Vertreterversammlung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

| Lfd. Nr. | Name, Vorname, Anschrift der Wahlberechtigten | Bemerkungen gemäß §§ 6, 8 Wahlordnung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes |
|----------|---|--|
| 1 | | |
| 2 | | |
| 3 | | |

Anlage 1b – Muster: Wählendenverzeichnis der KJP-Mitglieder

Wahl zur Vertreterversammlung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

| Lfd. Nr. | Name, Vorname, Anschrift der Wahlberechtigten | Bemerkungen gemäß §§ 6, 8 Wahlordnung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes |
|----------|---|--|
| 1 | | |
| 2 | | |
| 3 | | |

Anlage 2a – Muster: Vorblatt zum Wählendenverzeichnis der PP/PT-Mitglieder

| | |
|--|------------------------|
| Psychotherapeutenkammer des Saarlandes - Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin - | Saarbrücken, den |
|--|------------------------|

Betr.: Wahl zur Vertreterversammlung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

Dieses Wählendenverzeichnis hat zur Einsicht durch die PP/PT-Mitglieder der PKS

| | |
|-----|-----|
| vom | bis |
|-----|-----|

in der Geschäftsstelle der PKS ausgelegen.

Das Wählendenverzeichnis wird – unter Berücksichtigung der Entscheidung des Wahlausschusses über die Einsprüche (1) – hiermit abgeschlossen.

Gemäß § 8 Abs. 3 Wahlordnung der PKS sind wahlberechtigte Mitglieder gestrichen und wahlberechtigte Mitglieder nachgetragen worden. Die endgültige Zahl der wahlberechtigten Mitglieder beträgt:

| | |
|--|--|
| | Unterschrift des Wahlleiters oder der Wahlleiterin |
|--|--|

(1) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 2b – Muster: Vorblatt zum Wählendenverzeichnis der KJP-Mitglieder

| | |
|--|------------------------|
| Psychotherapeutenkammer des Saarlandes - Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin - | Saarbrücken, den |
|--|------------------------|

Betr.: Wahl zur Vertreterversammlung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

Dieses Wählendenverzeichnis hat zur Einsicht durch die KJP-Mitglieder der PKS

| | |
|-----|-----|
| Vom | bis |
|-----|-----|

in der Geschäftsstelle der PKS ausgelegen.

Das Wählendenverzeichnis wird - unter Berücksichtigung der Entscheidung des Wahlausschusses über die Einsprüche (1) - hiermit abgeschlossen.

Gemäß § 8 Abs. 3 Wahlordnung der PKS sind wahlberechtigte Mitglieder gestrichen und wahlberechtigte Mitglieder nachgetragen worden. Die endgültige Zahl der wahlberechtigten Mitglieder beträgt:

| | |
|--|--|
| | Unterschrift des Wahlleiters oder der Wahlleiterin |
|--|--|

(1) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 3a – Muster: Wahlvorschlag für die Wahl zur Vertreterversammlung der PKS im Jahr 20..

1. Eine Liste mit Wahlvorschlägen muss mindestens drei Bewerber oder Bewerberinnen umfassen (§ 12 Abs. 1 Wahlordnung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes). Aus dem Wählendenverzeichnis der PP/PT-Mitglieder werden folgende Bewerber oder Bewerberinnen vorgeschlagen:

| Lfd. Nr. | Name | Vorname | Akademischer Grad | Anschrift | Berufsgruppe | Ort der Berufsausübung | Nr. des Wählerverzeichnisses |
|----------|------|---------|-------------------|-----------|--------------|------------------------|------------------------------|
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |

2. Als Vertrauensperson für den Wahlvorschlag gilt die oder der Erstunterzeichnende (Nr. des Wählendenverzeichnisses).

Die Vertrauensperson erklärt, dass sie nicht Vertrauensperson für einen weiteren Wahlvorschlag zu dieser Kammerwahl ist.

3. Die Kurzbezeichnung (Kennwort) umfasst gemäß § 12 Abs. 1 Wahlordnung der PKS maximal fünf Wörter und lautet:

.....

(Bitte in Druckschrift eintragen! Unvollständige Wahlvorschläge dürfen nach § 14 Abs. 2 Wahlordnung der PKS nicht zugelassen werden!)

Anlage 3b – Muster: Wahlvorschlag für die Wahl zur Vertreterversammlung der PKS im Jahr 20..

1. Eine Liste mit Wahlvorschlägen muss mindestens drei Bewerber oder Bewerberinnen umfassen (§ 12 Abs. 1 Wahlordnung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes). Aus dem Wählendenverzeichnis der KJP-Mitglieder werden folgende Bewerber oder Bewerberinnen vorgeschlagen:

| Lfd. Nr. | Name | Vorname | Akademischer Grad | Anschrift | Berufsgruppe | Ort der Berufsausübung | Nr. des Wählerverzeichnisses |
|----------|------|---------|-------------------|-----------|--------------|------------------------|------------------------------|
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |

2. Als Vertrauensperson für den Wahlvorschlag gilt die oder der Erstunterzeichnende (Nr. des Wählendenverzeichnisses).

Die Vertrauensperson erklärt, dass sie nicht Vertrauensperson für einen weiteren Wahlvorschlag zu dieser Kammerwahl ist.

3. Die Kurzbezeichnung (Kennwort) umfasst gemäß § 12 Abs. 1 Wahlordnung der PKS maximal fünf Wörter und lautet:

.....

(Bitte in Druckschrift eintragen! Unvollständige Wahlvorschläge dürfen nach § 14 Abs. 2 Wahlordnung der PKS nicht zugelassen werden!)

Anlage 3c – Muster: Beiblatt Stützunterschriften für die Wahl zur Vertreterversammlung der PKS im Jahr 20..

Betr. Wahlvorschlag PP/PT-Mitglieder

Kennwort:

Diesen Wahlvorschlag unterstützen durch ihre Unterschrift folgende (mindestens 15) Wahlberechtigte (§ 12 Abs. 3):

| Lfd. Nr. | Familien- und Vorname | Anschrift | Persönliche und handschriftliche Unterschrift |
|----------|-----------------------|-----------|---|
| 1 | | | |
| 2 | | | |
| 3 | | | |
| 4 | | | |
| 5 | | | |
| 6 | | | |
| 7 | | | |
| 8 | | | |
| 9 | | | |
| 10 | | | |
| 11 | | | |
| 12 | | | |
| 13 | | | |
| 14 | | | |
| 15 | | | |

Anlage 3d – Muster: Beiblatt Stützunterschriften für die Wahl zur Vertreterversammlung der PKS im Jahr 20..

Betr. Wahlvorschlag KJP-Mitglieder

Kennwort:

Diesen Wahlvorschlag unterstützen durch ihre Unterschrift folgende (mindestens 5) Wahlberechtigte (§ 12 Abs. 3):

| Lfd. Nr. | Familien- und Vorname | Anschrift | Persönliche und handschriftliche Unterschrift |
|----------|-----------------------|-----------|---|
| 1 | | | |
| 2 | | | |
| 3 | | | |
| 4 | | | |
| 5 | | | |
| 6 | | | |
| 7 | | | |
| 8 | | | |
| 9 | | | |
| 10 | | | |
| 11 | | | |
| 12 | | | |
| 13 | | | |
| 14 | | | |
| 15 | | | |

Anlage 4 – Muster:

Erklärung eines Bewerbers oder einer Bewerberin für die Wahl zur Vertreterversammlung der PKS im Jahr 20..

Ich erkläre hiermit,

1. dass ich meiner Aufnahme in den Wahlvorschlag gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 Wahlordnung der PKS zustimme und meine Zustimmung zur Aufnahme in einen weiteren Wahlvorschlag nicht erteilt habe,
2. dass mir das aktive und passive Berufswahlrecht nicht aberkannt worden ist,
3. dass mir keine Tatsachen bekannt sind, die meine Wählbarkeit zur Vertreterversammlung der PKS gem. § 11 Abs. 1 und 2 SHKG 1 ausschließen.

| | | |
|-----------|-------|-----------------------|
| Ort | Datum | Vor- und Familienname |
| | | |
| Anschrift | | Unterschrift |

Bitte in Druckschrift eintragen!

§ 11 Abs. 1 und 2 SHKG lauten:

(1) Wahlrecht, Wählbarkeit und Mitgliedschaft in den Organen gehen verloren durch

1. Wegfall der Mitgliedschaft in der Kammer,
2. Bestellung eines Betreuers/einer Betreuerin zur Besorgung aller Angelegenheiten nicht nur durch einstweilige Anordnung; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers/der Betreuerin die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Angelegenheiten nicht umfasst,
3. Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung.
4. Aberkennung des Rechts, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, durch strafgerichtliches Urteil,
5. Aberkennung durch berufsgerichtliches Urteil,
6. Rücknahme, Widerruf oder Ruhen der Bestallung oder der Approbation,
7. Anordnung eines Berufsverbots gemäß § 70 des Strafgesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Wählbarkeit und Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung verliert auch, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Anlage 5a – Muster: Stimmzettel der Wahl zur Vertreterversammlung der PKS im Jahr 20.. für die PP-PT-Mitglieder

Die Anzahl der maximal zu vergebenden Stimmen beträgt entsprechend der Festlegung (§ 10 Wahlordnung der PKS) durch die Wahlleitung ___ Stimmen. Folglich darf die Summe aller in diesem Stimmzettel abgegebenen Stimmen dieses Maximum nicht überschreiten. Bitte beachten Sie für die Möglichkeiten der Stimmabgabe gemäß § 18 Abs. 2 Wahlordnung der PKS die beigefügten Erklärungen der Wahlleitung!

| Wahlvorschlag 1 | 0 max. 3 Stimmen je Kandidat/in | Wahlvorschlag 2 | 0 max. 3 Stimmen je Kandidat/in | Wahlvorschlag 3 | 0 max. 3 Stimmen je Kandidat/in |
|------------------------|--|------------------------|--|------------------------|--|
| Kurzbezeichnung: | | Kurzbezeichnung: | | Kurzbezeichnung: | |
| 1. | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> | 1. | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> | 1. | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> |
| 2. | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> | 2. | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> | 2. | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> |
| 3. | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> | 3. | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> | 3. | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> |
| 4. | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> | 4. | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> | 4. | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> |
| 5. | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> | 5. | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> | 5. | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> |
| 6. | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> | 6. | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> | 6. | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> |

Der Wahlbrief muss spätestens an dem Tage, mit dessen Ablauf die Wahlzeit endet, der Wahlleitung zugegangen sein (§ 18 Abs. 6 Wahlordnung der PKS)

Anlage 5b – Muster: Stimmzettel der Wahl zur Vertreterversammlung der PKS im Jahr 20.. für die KJP-Mitglieder

Die Anzahl der maximal zu vergebenden Stimmen beträgt entsprechend der Festlegung (§ 10 Wahlordnung der PKS) durch die Wahlleitung __ Stimmen. Folglich darf die Summe aller in diesem Stimmzettel abgegebenen Stimmen dieses Maximum nicht überschreiten. Bitte beachten Sie für die Möglichkeiten der Stimmabgabe gemäß § 18 Abs. 2 Wahlordnung der PKS die beigefügten Erklärungen der Wahlleitung!

| Wahlvorschlag 1 | 0 max. 3 Stimmen je Kandidat/in | Wahlvorschlag 2 | 0 max. 3 Stimmen je Kandidat/in | Wahlvorschlag 3 | 0 max. 3 Stimmen je Kandidat/in |
|------------------------|--|------------------------|--|------------------------|--|
| Kurzbezeichnung: | | Kurzbezeichnung: | | Kurzbezeichnung: | |
| 1. | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> | 1. | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> | 1. | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> |
| 2. | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> | 2. | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> | 2. | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> |
| 3. | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> | 3. | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> | 3. | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> |
| 4. | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> | 4. | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> | 4. | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> |
| 5. | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> | 5. | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> | 5. | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> |
| 6. | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> | 6. | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> | 6. | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> |

Der Wahlbrief muss spätestens an dem Tage, mit dessen Ablauf die Wahlzeit endet, der Wahlleitung zugegangen sein (§ 18 Abs. 6 Wahlordnung der PKS)

Anlage 6 – Muster: (Im äußeren Wahlumschlag zurücksenden!) Wahlausweis für die Wahl zur Vertreterversammlung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes im Jahre 20..

| | |
|--------------------------|------------------|
| <input type="checkbox"/> | PP/PT-Mitglieder |
| <input type="checkbox"/> | KJP-Mitglieder |

Zutreffendes bitte ankreuzen! Eine einzelne Ankreuzung ist nur erlaubt.

Nr. ____ der Wählerliste

| | |
|---------------|--|
| Familienname: | |
| Vorname: | |
| Geboren am: | |
| Anschrift: | |

ist wahlberechtigt zur Wahl der Vertreterversammlung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes.

Saarbrücken, den _____ Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

Vom wahlberechtigten Mitglied ausfüllen!

Erklärung

Ich erkläre hiermit durch meine Unterschrift, dass ich

1. die oben genannte Person bin und
2. einen im inneren Briefumschlag enthaltenen Stimmzettel selbst mit Stimmabgabevermerk/en versehen habe.

| | |
|-----|---|
| Ort | Datum |
| | Unterschrift mit Vor- und Familiennamen des wahlberechtigten Mitglieds |

Anlage 7 – Muster (Äußerer Briefumschlag!) Wahl zur Vertreterversammlung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

| | |
|--|------------------|
| | PP/PT-Mitglieder |
| | KJP-Mitglieder |

Zutreffendes bitte ankreuzen! Eine einzelne Ankreuzung ist nur erlaubt.

| | |
|--|--------------------|
| | An die Wahlleitung |
| | Anschrift |

Anlage 8 – Muster (Innerer Briefumschlag!): Wahlumschlag für die Wahl zur Vertreterversammlung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

| | |
|--|------------------|
| | PP/PT-Mitglieder |
| | KJP-Mitglieder |

Zutreffendes bitte ankreuzen! Eine einzelne Ankreuzung ist nur erlaubt.

(Dieser Wahlumschlag darf **nur** den Stimmzettel enthalten und ist zu verschließen!)

Beitragsordnung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

Auf Grund der §§ 4 Abs. 5, 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7, 14 Abs. 2 Nr. 7 des Saarländischen Heilberufekammergesetzes (SHKG), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. März 2022 (Amtsblatt, S. 638), erlässt die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes die nachfolgende Ordnung.

§ 1 Beitragspflicht

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebes erhebt die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes Beiträge nach Maßgabe dieser Ordnung.

(2) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Beitragspflichtig sind alle Mitglieder, die am 01. Februar des Beitragsjahres Pflichtmitglieder oder freiwillige Mitglieder der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes sind.

Bei Mitgliedern, die erst nach dem 01. Februar des Beitragsjahres ihre psychotherapeutische Tätigkeit im

Saarland aufnehmen, ist der Zeitpunkt der Aufnahme der psychotherapeutischen Tätigkeit maßgeblich. In diesem Falle ist der Beitrag anteilig zu entrichten, es sei denn, der volle Kammerbeitrag wurde bereits an eine andere Psychotherapeutenkammer im Geltungsbereich des Grundgesetzes gezahlt.

§ 2 Beitragshöhe

Die Höhe des Beitrags wird jährlich in einer Beitragstabelle von der Vertreterversammlung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes festgelegt.

therapeutenkammer des Saarlandes als Bestandteil dieser Beitragsordnung beschlossen.

§ 3 Beitragsbemessung

(1) Die Veranlagung zum Beitrag erfolgt nach Beitragsgruppen. Die Einstufung zu einer Beitragsgruppe richtet sich vorbehaltlich des § 4 nach den Einkünften aus psychotherapeutischer Tätigkeit.

Psychotherapeutische Tätigkeit ist jede Tätigkeit, bei der psychotherapeutische Fachkenntnisse vorausgesetzt, eingesetzt oder mitverwendet werden oder werden können.

(2) Der Einstufung werden die Einkünfte zugrunde gelegt, die das Kammermitglied im vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr erzielt hat.

Hat das Mitglied in diesem Jahr keine Einkünfte aus psychotherapeutischer Tätigkeit erzielt, so sind die im letzten Jahr vor dem Beitragsjahr erzielten Einkünfte zugrunde zu legen. Die Einkünfte aus psychotherapeutischer Tätigkeit sind unter Zugrundelegung der Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes zu ermitteln.

Als Einkünfte gelten:

- (a) bei selbstständigen Mitgliedern der Gewinn aus selbständiger psychotherapeutischer Tätigkeit (Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben),
 - (b) bei beamteten und angestellten Mitgliedern deren Bruttoarbeitslohn abzüglich Werbungskosten.
- Erzielt ein Mitglied Einkünfte gem. Buchstaben a) und b), werden diese Einkünfte zusammengezählt.

§ 4 Sonderbeitragsgruppen

(1) Im Ruhestand befindliche Mitglieder und freiwillige Mitglieder entrichten einen Beitrag von 100 €.

(2) Mitglieder, die in dem Jahr, das der Beitragsbemessung zugrunde liegt, Einkünfte unter 10.000 € er-

zielt haben, zahlen einen Beitrag von 100 €.

(3) Mitglieder, die im Beitragsjahr gleichzeitig Mitglieder einer anderen Psychotherapeutenkammer sind, zahlen den für ihre Beitragsgruppe hälftigen Beitrag, mindestens jedoch 100 €.

§ 5 Beitragsfestsetzung

(1) Die Beitragsfestsetzung erfolgt durch Veranlagungsbescheid.

(2) Soweit die psychotherapeutischen Einkünfte Grundlage für die Festsetzung des Beitrags ist, stuft sich das Mitglied selbst in die entsprechende Beitragsgruppe ein. Hierzu erhält es zu Beginn eines jeden Jahres einen Veranlagungsvordruck, der innerhalb eines Monats nach Zugang zurückzusenden ist.

(3) Der Selbsteinstufung ist ein Auszug des Einkommenssteuerbescheids beizufügen, aus dem die Höhe der Einkünfte aus psychotherapeutischer Tätigkeit im maßgeblichen Jahr ersichtlich ist oder eine schriftliche Bestätigung des Steuerberaters über die Richtigkeit der Selbsteinstufung. Nimmt das Mitglied trotz Erinnerung binnen einer Frist von 2 Wochen keine Selbsteinstufung vor oder liegt der Selbsteinstufung nicht der Auszug des Einkommenssteuerbescheids oder eine schriftliche Bestätigung des Steuerberaters bei, wird der Beitrag nach Schätzung durch die Psychotherapeutenkammer auf mindestens 700 € festgesetzt.

(4) Weist das Mitglied binnen Monatsfrist nach Zugang des Veranlagungsbescheids nach Satz 2 seine Einkünfte durch Vorlage eines Auszugs des Einkommenssteuerbescheids oder einer schriftlichen Bestätigung des Steuerberaters nach, wird der Bescheid entsprechend berichtigt.

Auf Antrag wird die Monatsfrist verlängert, wenn der Einkommenssteuerbescheid oder die Bescheinigung

des Steuerberaters noch nicht vorgelegt werden kann.

(5) Liegt der Kammer die Selbsteinstufung vor, hat sie jedoch Zweifel an deren Richtigkeit und werden diese Zweifel nicht oder nicht zur Überzeugung der Kammer ausgeräumt, wird der Beitrag entsprechend Absatz 3 Satz 2 festgesetzt.

§ 6 Fälligkeit

(1) Der Beitrag wird mit dem Zugang des Veranlagungsbescheids fällig.

(2) Kommt das Mitglied seiner Beitragspflicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Veranlagungsbescheids nicht nach, so erfolgen zwei kostenpflichtige Mahnungen.

(3) Die Kosten für die Mahnungen richten sich nach der Gebührenordnung. Ist nach der zweiten Mahnung keine Zahlung erfolgt, wird der Beitrag beigetrieben.

§ 7 Stundung / Ermäßigung / Erlass

(1) Bei Vorliegen besonderer Umstände, die die Aufbringung des festgesetzten Beitrags unbillig erscheinen lassen, kann der Beitrag auf schriftlichen, begründeten und mit den notwendigen Unterlagen versehenen Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

(2) Der Antrag nach Abs. 1 ist innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheides einzureichen.

Später eingereichte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, besondere Umstände rechtfertigen die spätere Vorlage.

§ 8 Sonderregelung

Mitglieder, die nach dem 01. Februar des Beitragsjahres ihre berufliche Tätigkeit einstellen, zahlen auf Antrag einen reduzierten Beitrag. Für jeden Monat der beruflichen Tätigkeit im Beitragsjahr ist ein Beitrag in Höhe von 1/12 des festgesetzten Beitrags zu zahlen.

§ 9 Rechtsbehelf

(1) Gegen den Veranlagungsbescheid kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch einlegen.
 Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes zu erheben. Über den Wi-

derspruch entscheidet der Vorstand der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes; zuvor ist dem Haushalts- und Finanzausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Gegen den Widerspruchsbescheid ist innerhalb eines Monats nach Zugang die Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht zulässig.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 04.10.2010 außer Kraft.

Beschluss der Vertreterversammlung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes vom 19.11.2022, Genehmigung des Ministeriums für die Geschäftsordnung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes durch Schreiben vom 06. Dezember 2022. Bekanntmachung im Forum der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes im Dezember 2022.

**☑ Irmgard Jochum,
 Präsidentin**

Beitragstabelle der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

| Beitragsgruppe | Einkünfte aus psychotherapeutischer Tätigkeit in Euro | | | Beitrag in Euro |
|----------------|---|-----------|---------|-----------------|
| 1 | 0 | bis unter | 10.000 | 100 |
| 2 | 10.000 | bis unter | 15.000 | 106 |
| 3 | 15.000 | bis unter | 20.000 | 159 |
| 4 | 20.000 | bis unter | 25.000 | 211 |
| 5 | 25.000 | bis unter | 30.000 | 263 |
| 6 | 30.000 | bis unter | 35.000 | 315 |
| 7 | 35.000 | bis unter | 40.000 | 366 |
| 8 | 40.000 | bis unter | 45.000 | 417 |
| 9 | 45.000 | bis unter | 50.000 | 467 |
| 10 | 50.000 | bis unter | 55.000 | 518 |
| 11 | 55.000 | bis unter | 60.000 | 567 |
| 12 | 60.000 | bis unter | 65.000 | 617 |
| 13 | 65.000 | bis unter | 70.000 | 666 |
| 14 | 70.000 | bis unter | 75.000 | 715 |
| 15 | 75.000 | bis unter | 80.000 | 763 |
| 16 | 80.000 | bis unter | 85.000 | 811 |
| 17 | 85.000 | bis unter | 90.000 | 859 |
| 18 | 90.000 | bis unter | 95.000 | 906 |
| 19 | 95.000 | bis unter | 100.000 | 953 |
| 20 | 100.000 | und mehr | | 1.000 |

Berufung der Mitglieder des Wahlausschusses

Der Vorstand hat laut Wahlordnung der PKS in seiner Sitzung am 31.08.2022 zur Durchführung der Wahl der Vertreterversammlung 2023 folgende Personen berufen:

Wahlleiter: Michael Wernet, Richter am Amtsgericht Saarbrücken

Stv. Wahlleiterin: Sabine Rims, Richterin am Amtsgericht Saarbrücken

Beisitzer und Beisitzerinnen und deren Stellvertretungen:

Isabella Scheurer (PP), Erwin Heltmann (PP), Meike Pälme (KJP), Petra Güttes (KJP).

Auszug aus der Wahlordnung der PKS:

§ 3 Abs. 5: Die Mitglieder des Wahlausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. Über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen personenbezogenen Angelegenheiten haben sie Verschwiegenheit zu wahren.

Wie geht es weiter?

Der Wahlleiter wird in den kommenden Wochen die Wahlvorbereitungen für die Kammerwahl 2023 treffen. Die erste Wahlbekanntmachung, in der u.a. die Wahlzeit sowie der Aufruf der Mitglieder zur Abgabe einer Erklärung über den Eintrag in eines der Wählerverzeichnisse (PP oder KJP) mitgeteilt wird, erfolgt durch die Präsidentin der Kammer in einer der kommenden Ausgaben des FORUM.

 **Der Vorstand**

Wahlwerbung für die Kammerwahl 2023

Die Vertreterversammlung hat in ihrer Sitzung am 09.11.2022 beschlossen, dass für die anstehende Wahl der Vertreterversammlung, wie bereits bei den letzten Wahlen praktiziert, die kandidierenden Listen eine Wahlwerbung kostenlos als Beilage

im FORUM hinzufügen können. Es sind maximal 4 Seiten in digitaler Form (Pdf) zugelassen. Auf der Titelseite wird ein Hinweis auf die beiliegende Wahlwerbung abgedruckt. Die Wahlwerbung muss spätestens eine Woche vor Herausgabe des FORUMs

in der Geschäftsstelle vorliegen. Der genaue Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

 **Die Präsidentin**

Veranstaltungskalender, Intervisions-/Supervisionsgruppen und Qualitätszirkel

Sie finden den aktuellen Veranstaltungskalender der PKS auf der Website unter:
<https://www.ptk-saar.de/aktuelles/veranstaltungen/>

Eine aktuelle Übersicht der von der PKS akkreditierten Intervisionsgruppen, Supervisionsgruppen und Qualitätszirkel finden Sie ebenfalls auf der Website unter: <https://www.ptk-saar.de/fortbildung/intervisionsgruppen/>

Bitte wenden Sie sich an die Geschäftsstelle unter Tel. 0681-954 55 56, Fax 0681-954 55 58 oder kontakt@ptk-saar.de, wenn Sie Hinweise in unserem Veranstaltungskalender veröffentlichen möchten oder sonstige Anregungen haben.

Weitere Informationen dazu finden Sie auf der Website unter:
<https://www.ptk-saar.de/fortbildung/akkreditierung-v-veranstaltungen/>

Informationen zum FORUM Nr. 83

Der Redaktionsschluss für das FORUM Nr. 83 stand bei Redaktionsschluss des FORUMS 82 noch nicht fest.

Impressum des FORUM der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

Herausgeber:
Kammer der Psychologischen
Psychotherapeuten sowie der
Kinder- und Jugendlichenpsy-
chotherapeuten des Saarlandes
– Psychotherapeutenkammer des
Saarlandes

Verantwortlich im Sinne des
Presserechts: Irmgard Jochum,
Susanne Münnich-Hessel

Für die Mitglieder der Psychothe-
rapeutenkammer des Saarlandes
ist der Bezugspreis durch den
Mitgliedsbeitrag abgegolten.

Psychotherapeutenkammer des
Saarlandes
Scheidter Straße 124,
66123 Saarbrücken
Tel.: (0681) 954 55 56
Fax: (0681) 954 55 58
Homepage: www.ptk-saar.de
E-Mail: kontakt@ptk-saar.de

Bankverbindung:
Deutsche Apotheker-
und Ärztebank
Konto 583 47 32 • BLZ 590 906 26
IBAN DE31 3006 0601 0005 8347 32
BIC DAAEDEDXXX

Anzeigen und Beilagen im FORUM

Folgende Preise für digitale Bei-
lagen und Anzeigen gelten für die
digitale Ausgabe des FORUM

BEILAGEN

4-seitiger Flyer in einem Dokument:
100 €
jeder weitere Flyer mit max. 6
Seiten: jeweils 50 €
jede weitere Seite: 10 € pro Seite

ANZEIGEN

ganzseitig: 200 €
halbseitig: 100 €
Kleinanzeige für Nicht-Kammermit-
glieder: 50 €
Kleinanzeige für Kammermitglie-
der: kostenlos



pkS

Psychotherapeutenkammer
des Saarlandes

Scheidter Straße 124
66123 Saarbrücken

Telefon: (0681) 9545556

Fax: (0681) 9545558

Website: www.ptk-saar.de

E-Mail: kontakt@ptk-saar.de